

## Altkleider sind Abfall!

VwGH: Altkleider, die in Sammelcontainer eingelegt werden, um sie bedürftigen Menschen zu spenden, sind Abfälle iSd AWG 2002.

Für den VwGH steht fest, dass Personen die Sachherrschaft über ihre Gebraucht-Kleidung aufgeben, wenn sie diese in einen Altkleidersammelcontainer einlegen, da es Größe und Konstruktion der Klappen, in welche die Gebraucht-Kleidung eingelegt wird, nicht erlauben, die Sachherrschaft über die eingeworfene Kleidung wiederzuerlangen. Auch soll die Motivation der Spendenden, die ihre Kleidung mit dem Hauptzweck weitergeben, sie weiterhin in ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung des Getragen-Werdens zu belassen, nur eine „Erwartungshaltung“ sein, da es keine Garantie gibt, dass ein Kleidungsstück bestimmungsgemäß (weiter-)verwendet wird (VwGH 25.9.2014, Ro 2014/07/0032).

Dies wirft nun einige Fragen auf: Macht man sich strafbar, wenn man sich nicht vergewissert, ob der Betreiber eines Sammelcontainers über eine Erlaubnis zur Sammlung von Abfällen verfügt? Muss man mit dem Betreiber eines Sammelcontainers eine Vereinbarung abschließen, damit man seiner Verpflichtung nach § 15 Abs. 5a Z 2 AWG 2002 (explizite Beauftragung zur umweltgerechten Verwertung) nachkommt? Kann der Spender mit einem Behandlungsauftrag in Anspruch genommen werden, wenn der Betreiber eines Sammelcontainers keine vollständig umweltgerechte Verwertung der Altkleider sicherstellt bzw. durchführt?

Ob es nun gut ist, an Spender von Altkleidern die selben Maßstäbe anzulegen, wie es beispielweise bei Besitzern von gefährlichen Abfällen der Fall ist, darf wohl zumindest hinterfragt werden...

*Peter Sander, Wien*

## 2015 – Here we come!

Das neue Jahr ist schon über zwei Monate alt – Zeit für die erste Ausgabe des NHP News Alert...

Das Geläut der Weihnachtsmärkte ist verflogen und die „nährische Zeit“ sollte laut Kalender auch schon vorbei sein (aber wann ist in diesem Land eigentlich nicht Fasching...).

Wie auch immer: Ein paar Schmankerl aus Judikatur und Gesetzgebung hat uns das alte Jahr noch beschert. Deren Lektüre lässt erwarten, dass uns auch in den nächsten Monaten nicht langweilig wird. Auch der NHP News Alert erfährt ab dieser Ausgabe ein paar kleinere Änderungen (v.a. für die „Internetgeneration“), wobei wir versuchen, unsere bisherigen LeserInnen auf dem selben Level wie bisher zu informieren.

Alles Gute für 2015!

*Ihr NHP-Redaktionsteam*



## Latest News: Antragsrecht für NGOs im UVP-Feststellungsverfahren

Das BVwG hat entschieden, dass NGOs im UVP-Feststellungsverfahren ein Antragsrecht zukommt. Die bisherige Regelung des § 3 Abs. 7a UVP-G 2000, wonach NGOs im erstinstanzlichen Verfahren keine Parteistellung, anschließend aber ein Beschwerderecht an das BVwG haben, lasse vor dem Hintergrund unionsrechtlicher Prinzipien (Äquivalenz- und Effektivitätsgrundsatz) eine „Lücke“ des Rechtsschutzes offen, welche im Weg der Analogie zu schließen sei. Ab sofort dürfen wir also voller Interesse eine Fülle an UVP-Feststellungsanträgen von NGOs erwarten (BVwG 11.2.2015, W104 2016940-1/3E).

*Martin Niederhuber, Wien*

## Zahlen, die uns beschäftigen:

# 2392

So viele Erkenntnisse im Volltext gibt das RIS an, wenn man nach rund einem Jahr die „ausgewählten Entscheidungen der neun Landesverwaltungsgerichte“ abfragt. Das sind ca 170 Entscheidungen pro Monat oder im Schnitt ein Erkenntnis pro LVwG und Werktag. Legt man dies wiederum auf die knapp über 300 Richterinnen und Richter um, hat jeder von ihnen von diesen „ausgewählten Entscheidungen“ bislang im Schnitt rund acht Erkenntnisse erlassen – also etwa eines alle sieben-einhalb Wochen...

*Peter Sander, Wien*

## Generalanwalt zu Sanktionen nach der Emissionshandelsrichtlinie

Grundsätzliche Ausführungen zu in der Richtlinie vorgesehenen Sanktionen und allfällig weitergehenden Sanktionsmöglichkeiten durch die Mitgliedstaaten.

Im Ausgangssachverhalt hat ein Betreiber bis zum 30.4. eines Jahres eine Anzahl von Zertifikaten abgegeben, die den Gesamtemissionen entspricht, die er auch in seinem von der prüfenden Instanz als zufriedenstellend bewerteten Bericht über die Emissionen der Anlage im Vorjahr angegeben hat. Die zuständige nationale Behörde hat aber nach dem 30.4. festgestellt, dass die Gesamtmenge der Emissionen im geprüften Emissionsbericht zu niedrig angegeben worden sei, der Bericht korrigiert werden müsse und der Betreiber die weiteren Zertifikate innerhalb einer neuen Frist abzugeben habe. Der EuGH wurde gefragt, ob die in Art. 16 Abs. 3 Emissionshandels-RL vorgesehene Sanktion auch in einem solchen Fall auferlegt werden müsse.

Der Generalanwalt führt in seinem Schlussantrag aus, dass die in der Richtlinie vorgesehene Sanktion nicht auf derartige Sachverhalte anzuwenden ist. Es ist Sache der Mitgliedstaaten, Vorschriften über Sanktionen festzulegen, die allenfalls auf solche Arten eines Verstoßes anwendbar sind (C-148/14 vom 5.2.2015). Offen bleibt dabei neben der Entscheidung des EuGH selbst, ob man ein nur mäßig funktionierendes Emissionshandelssystem durch rigorose Sanktionsmechanismen weiterhin „verbessern“ sollte...

*Peter Sander, Wien*



Was wäre Ihr  
Wintersportprojekt  
ohne  
Genehmigung?

**Niederhuber & Partner Rechtsanwälte** begleiten Ihr Projekt von der Idee bis zur erfolgreichen Realisierung. Unser Team unterstützt Sie mit umfassendem Know-how im Wirtschaftsrecht und unserem Spezialgebiet, dem Umweltrecht. [www.nhp.eu](http://www.nhp.eu)

**NHP**  
Niederhuber & Partner



## Grundsätzliche Ausführungen des Verwaltungsgerichtshofs zum wasserrechtlichen Widerstreitverfahren

Mehrere Alternativkonzepte sind laut VwGH kein widerstreitträgliches Projekt.

Ein wasserrechtlicher Widerstreit liegt vor, wenn die wasserrechtlich beantragten Projekte so gestaltet sind, dass das eine nicht ausgeführt werden kann, ohne dass dadurch die Ausführung des anderen behindert oder vereitelt wird. Wasserrechtliche Anträge, die hinsichtlich wesentlicher Projektbestandteile alternative Ausgestaltungen vorsehen, lassen keine klare Projektsabsicht erkennen und führen daher zu einer Unzulässigkeit eines Widerstreitantrages. Die Behörde muss in einem solchen Fall keinen Verbesserungsauftrag erteilen, weil ein Antragsteller nicht zu einer inhaltlichen Modifizierung seines Vorhabens angehalten werden muss.

Ein Widerstreit kann außerdem nur mit jenen verschiedenen Bewerbungen ausgelöst werden, die vor Abschluss der mündlichen Verhandlung erster Instanz der Wasserrechtsbehörde vorgelegen sind. Eine nach Eintritt dieser Sperrwirkung eingebrachte neue Variante wäre daher – bei Vorliegen einer Wesensänderung des Projekts – ebenfalls zurückzuweisen (VwGH 18.12.2014, Ro 2014/07/0033).

*Paul Reichel, Salzburg*

## Sport

**Anti-Doping-Recht – Gesetzgebung für Fortgeschrittene**

Aktualisierte Anti-Doping-Grenzmengenverordnung seit 1.1.2015 in Kraft



Otto Normalverbraucher sollte wissen und verstehen können, welche Verhaltenspflichten ihm ein Gesetz auferlegt. Für Sportler ist dies nicht immer einfach. So finden sich die gerichtlichen Strafbestimmungen zu Doping-Vergehen nicht im Strafgesetzbuch, sondern im § 22a Anti-Doping-Bundesgesetz 2007. Wer mittels Doping einen Betrug begeht, ist jedoch unter Umständen gemäß § 147 Abs. 1a StGB zu bestrafen. All das gilt allerdings laut OGH nur dann, wenn sich das strafrechtlich relevante Verhalten auf konkrete von der Verbotsliste gemäß des Welt-Anti-Doping-Code umfasste Stoffe bezieht (Urteil vom 1.10.2014, 15 Os 105/14a). Kompliziert? Es geht noch besser: In Österreich kennen wir auch die Anti-Doping-Grenzmengenverordnung, die mit 1.1.2015 aktualisiert wurde. Durch diese Änderung sind neue Substanzen aufgenommen und bei einigen die Grenzmengen teilweise drastisch herabgesetzt worden. Diese Grenzmengen für verbotene Substanzen sind deswegen relevant, weil bei ihrer Überschreitung alleine der Besitz mit dem Vorsatz, sie zu Zwecken des Dopings zu verwenden, strafbar macht. Warum man das nicht einfacher regeln kann, weiß wohl nur der Gesetzgeber. Oder er geht davon aus, dass Leistungssportler und Funktionäre gleichzeitig auch ausgebildete Juristen sind...

*Peter Sander, Wien*

**Bundesverwaltungsgericht zur Spange Götzendorf / Umfahrung Landesstraße B 60**

Grundsätzliche Ausführungen zum Schutz vor Gesundheitsgefährdung und unzumutbaren Belästigungen.

Mit der UVP-G-Novelle 2012 wurde der Anwendungsbereich des § 24f Abs. 2 UVP-G 2000 ausgedehnt. Nun gilt für Straßen-, Eisenbahn-, Starkstromwege- und Flughafenvorhaben, dass bei Bestehen besonderer Immissionsschutzvorschriften Gesundheitsgefährdungen bzw. die Zumutbarkeit einer Belästigung nach diesen Vorschriften zu beurteilen sind. Aus Anlass eines Eisenbahn- bzw. Straßenvorhabens führte das BVwG (26.11.2014, W102 2000176-1) aus:

- Grundsätzlich gilt der Schutz vor Gesundheitsgefährdungen und Belästigungen der Nachbarn wie nach der GewO, dh auf jedem Punkt des Grundstückes, auf dem die Berechtigung zu gewöhnlichem Aufenthalt besteht (auch im Freien und in der Nacht). Passive (objektseitige) Lärmschutzmaßnahmen sind nicht zulässig.
- Wird im Einzelfall durch das Vorhaben ein wesentlich größerer Kreis von Nachbarn bestehender Verkehrsanlagen dauerhaft entlastet als Nachbarn des Vorhabens belastet werden, gelten unzumutbare Belästigungen als vermieden, wenn die Belästigung der Nachbarn so niedrig gehalten wird, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand erreicht werden kann („Entlastungsprivileg“).
- Bestehen für den betroffenen Vorhabentyp besondere Immissionsschutzvorschriften, wird angenommen, dass diese den Schutz vor Gesundheit und vor unzumutbarer Belästigung sicherstellen – der Schutz der Gesundheit und des Eigentums sowie vor unzumutbarer Belästigung gilt als sichergestellt, wenn diese Vorschriften erfüllt sind. Als Immissionsschutzvorschriften gelten jedoch nur durch Gesetz oder Verordnung erlassene Bestimmungen, die auch verbindlich festgelegte Grenzwerte für die zulässige Gesundheitsbelastung und Belästigung enthalten. Die Festlegung allein, dass Immissionsschutz durch objektseitige Lärmschutzmaßnahmen sichergestellt werden kann, ist keine Immissionsschutzvorschrift.

*Paul Reichel, Salzburg*

**EuGH-Generalanwalt zur wasserrechtlichen Verschlechterung**

Weservertiefung: Auch nachteilige Veränderungen innerhalb einer Gewässergüteklasse können eine „Verschlechterung“ sein.

Ausgangspunkt ist die Frage, unter welchen Umständen eine Verschlechterung vorliegt, die zur Anwendung der Ausnahmegenehmigung nach Art. 4 Abs. 7 WRRL (bzw § 104a Abs. 2 WRG) führt. In Österreich wird dazu judiziert, dass diese Ausnahmegenehmigung nur bei Verschlechterungen des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers zur Anwendung gelangt, wenn die Schwelle einer Güteklasse überschritten wird.

Der Generalanwalt führt nun folgendes aus: Eine „Verschlechterung des Zustands“ kann auch gegeben sein, ohne dass die nachteiligen Veränderungen zwingend zu einer geänderten Zustandsklasseneinstufung führen müssen (C-461/13 vom 23.10.2014). Folgt auch der EuGH dieser Ansicht, würde in Österreich wohl der an und für sich als Ausnahmebestimmung konzipierte § 104a Abs. 2 WRG weitaus häufiger angewendet werden müssen als bisher...

*Paul Reichel, Salzburg*

## Personalia

### MMag. Eva Hammertinger und Mag. Sandra Kasper verstärken den Wiener Standort



Die gebürtige Salzburgerin Eva Hammertinger (30) studierte neben Rechtswissenschaften (Abschluss 2007) auch Betriebswirtschaft mit der Spezialisierung Management and International Business (Abschluss 2009) an der Uni Graz. Sie verfügt über einschlägige juristische Berufserfahrung und war zuletzt als Consultant in der Strategieberatung mit Schwerpunkt in den Bereichen Unternehmenskommunikation, Krisenkommunikation und Krisenmanagement tätig.



Die Niederösterreicherin Sandra Kasper (29) arbeitete vier Jahre in einer internationalen Transportorganisation, ehe sie Rechtswissenschaften an der Uni Wien studierte. Sie konnte bereits während ihres Studiums erste Erfahrungen in einer auf Transport- und Verkehrsrecht spezialisierten Wiener Kanzlei sammeln.

Willkommen im Team!

## Seminare

### ÖWAV Kurs „Rechtliche Grundlagen für Klärwärter“

Sander: Bewilligung von Kläranlagen, Rechte und Pflichten des Kläranlagenbetreibers, zivilrechtliche Aspekte sowie Haftungsrisiken der Kläranlagenbetreiber

10.3.2015, 08:45 bis 17:40 Uhr, Hotel Heffterhof, Maria-Cebotari-Straße 1-7, 5020 Salzburg

### WIFI Kurzlehrgang „Recht Kompakt für Führungskräfte“

Sander: Abwehr verwaltungsrechtlicher Verantwortlichkeit der gewerberechtlichen Geschäftsführer und Beauftragten nach § 9 VStG

21.3.2015, 13:00 bis 15:00 Uhr, WIFI MANAGEMENT FORUM, Währinger Gürtel 97, 1180 Wien

### ÖWAV Seminar „Wasserrecht für die Praxis“

Reichel: WRG und UVP

9.4.2015, 10:00 bis 16:20 Uhr, Bundesamtsgebäude, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

### ÖWAV Kurs „Das ABC des Wasserrechts“

Reichel: Wasserrecht in 90 Minuten – Überblick über die Systematik des WRG / Das WRG-Projekt in der Praxis – rechtliche Grundlagen / Praxis-Workshop: Ablauf des Behördenverfahrens – Tipps & Tricks

15.4.2015, 8:30 bis 17 Uhr, Roomz Graz Budget Design Hotel, Conrad-von-Hötzendorf-Straße 96, 8010 Graz

## Splitter

### Keine Parteistellung von Nachbarn bei Behandlungsaufträgen gemäß § 73 AWG 2002

§ 73 AWG 2002 sieht eine Parteistellung von Nachbarn nicht vor. Ein auf die Erlassung eines Behandlungsauftrages nach dieser Bestimmung gerichteter Antrag eines Nachbarn ist mangels Antragslegitimation zurückzuweisen bzw. kann allenfalls als Anregung zum behördlichen Einschreiten angesehen werden (VwGH 25.9.2014, 2013/07/0060) (RP).

#### WIEN

##### Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Wollzeile 24, A-1010 Wien  
T +43 1 513 21 24 | F +43 1 513 21 24-30  
office@nhp.eu | www.nhp.eu

#### SALZBURG

##### Niederhuber & Partner Rechtsanwälte GmbH

Wilhelm-Spazier-Straße 2a, A-5020 Salzburg  
T +43 662 90 92 33 | F +43 662 90 92 33-30  
salzburg@nhp.eu | www.nhp.eu

#### PRAG

##### Dvořák Hager & Partners, advokátní kancelář, s.r.o.

Oasis Florenc, Poběžní 394/12  
CZ-186 00 Prag 8  
T +420 255 706 500  
F +420 255 706 550  
praha@dhplegal.com  
www.dhplegal.com

#### BRATISLAVA

##### Dvořák Hager & Partners, advokátska kancelária, s.r.o.

Cintorínska ul. 3/a  
SK-811 08 Bratislava  
T +421 2 32 78 64 - 11  
F +421 2 32 78 64 - 41  
bratislava@dhplegal.com  
www.dhplegal.com

#### BUKAREST

##### SCP Hirsch Marinescu & Partners SCA

Str. Theodor Aman 27B  
RO-010779 Bukarest  
T +40 728 772482  
office@nhp.ro  
www.nhp.ro